

Schützengesellschaft 1971 Hofheim/ Ried e.V.



Mitglied des Hessischen Schützenverbandes, des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes Hessen
HSV-Vereinsnummer: 3800030

1. Vorsitzender: Frank Zimmermann

Postanschrift: Postfach 11 52, 68643 Biblis

Verhaltensregeln bei Unfällen

Es gibt verschiedene Arten von Unfällen bei Schützenvereinen:

1. Unfälle im Geschäftsbetrieb, z.B. Schnittverletzungen, Quetschungen, o.ä.
2. Unfälle im Schießbetrieb mit Schusswaffen, z. B. Schussverletzung durch Projektil, austretende Gase, o.ä., auch Verletzungen gegenüber Dritten.

Bei allen kleineren Verletzungen wie zum Bsp. (Schnittverletzungen, Quetschungen) die im Krankenhaus behandelt werden müssen gilt: Der Verletzte wird ins Krankenhaus gebracht. Selbst fahren ist nicht erlaubt!! Bei starken Verletzung wird der Verletzte mit Krankenwagen / RTW ins Krankenhaus gebracht.

Folgende Medizinische Erstversorgungs-Mittel stehen zur Verfügung:

- Großer orangener Verbandskasten (spezialisiert für Unfälle im Schießbetrieb)
- Kleiner Verbandskasten in der Küche (spezialisiert für Unfälle im Geschäftsbetrieb)

Folgende Regelung tritt ab sofort in Kraft:

- Während der Standaufsicht haben die Aufsichtspersonen, **Alkoholverbot!**
- Alle Verletzungen müssen in das Verbandsbuch eingetragen werden. Das Verbandsbuch liegt im gr. Orangen Verbandskasten und ist nach dem Eintragen wieder dort zu hinterlegen. Eine Eintragung in das Schießbuch ist ebenfalls zu tätigen.
- Bei Unfällen im Schießbetrieb, bei denen nur der Schütze selbst verletzt wurde, ist das Schießen umgehend einzustellen, bis:
 - Der / die Verletzte /n medizinisch erstversorgt wurde, und weitere Maßnahmen getroffen wurden, ggf. Rettungswagen.
 - Die Sicherheit auf dem Stand wieder hergestellt ist.
- Bei Schießunfällen, wodurch Dritte (also nicht der Schütze selbst) verletzt werden, ist folgender Ablauf umzusetzen:
 1. Der / die Verletzte /n muss medizinisch erstversorgt werden, und weitere Maßnahmen müssen getroffen werden, ggf. Rettungswagen.
 2. Einstellen des Schießbetriebes bis auf weiteres auf dem gesamten Schießstand.
 3. Anruf bei der Polizei (110) / Notruf (112). Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Es muss immer eine Aufsicht auf dem Stand anwesend sein, das bedeutet:
 1. Bei Betrieb von einem 25m Stand ist es ausreichend, wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist. Diese kann eine Schütze sein, der zu dem Zeitpunkt nicht selbst schießt. Er kann durch eine andere Aufsichtsperson abgewechselt werden, um selbst zu schießen.
 2. Bei Betrieb von beiden 25m Ständen muss eine 2te Aufsicht auf dem Stand anwesend sein. Diese Aufsicht darf nicht selbst schießen.

**Wird die Aufsichtsregel nicht eingehalten, kann kein Schießbetrieb gewährleistet werden!
Somit ist der Schießbetrieb sofort einzustellen.**

Der Vorstand
November 2019

Bankverbindung: Raiffeisenbank Ried EG Bürstadt
IBAN: DE86 5096 1206 0000 6581 54
BIC: GENODE51RBU